

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

<b>Inhalt:</b>		Seite
<b>I. Gesetze und Verordnungen</b>		
Nr. 195	Nachtragshaushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2021 .....	263
Nr. 196	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland .....	263
Nr. 197	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten von Kirchengemeinden .....	264
Nr. 198	Ordnung für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	264
<b>II. Beschlüsse der Synode</b>		
Nr. 199	Dritte Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg .....	265
Nr. 200	Änderung der Richtlinien für die Durchführung der Wahlen von Mitgliedern des Oberkirchenrates .....	266
Nr. 201	Änderung der Richtlinie für die Zuweisung von Mitteln für strukturelle und regionale Besonderheiten (Defizitausgleich) an die Kirchengemeinden .....	266
<b>III. Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission</b>		
Nr. 202	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 96. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	267
Nr. 203	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 97. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	268
<b>IV. Verfügungen</b>		
Nr. 204	Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln .....	269
<b>V. Mitteilungen</b>		
Nr. 205	Einberufung zur 3. Tagung der 49. Synode .....	270
Nr. 206	Bekanntgabe der Wahl eines juristischen Mitgliedes des Oberkirchenrates .....	270
Nr. 207	Bekanntgabe der Wahl eines theologischen Mitgliedes des Oberkirchenrates .....	270
Nr. 208	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates .....	270
<b>VI. Personalnachrichten</b> .....		
		271

## I. Gesetze und Verordnungen

### Nr. 195

#### 1. Nachtragshaushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 90 Nr. 11 der Kirchenordnung wird der Beschluss der 2. Tagung der 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg über die Feststellung des Haushaltsplanes 2021 (Haushaltsgesetz) auf Grund des vorgelegten 1. Nachtragshaushaltsplanes 2021 wie folgt geändert:

##### § 1

##### Feststellung des Haushaltsplanes

(1) Mit dem Nachtragshaushalt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge für das Haushaltsjahr 2021

in den ordentlichen Erträgen		
von 93.903.250,00 Euro	auf	93.936.850,00 Euro
und den ordentlichen Aufwendungen		
von 100.133.600,00 Euro	auf	100.167.200,00 Euro

neu festgesetzt.

Die Finanzerträge 2021 in Höhe von	2.408.500,00 Euro
und der Finanzaufwand in Höhe von	881.000,00 Euro

werden nicht geändert.

Die Rücklagenentnahmen bleiben unverändert in Höhe von 4.702.850,00 Euro.

Damit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein ausgeglichener Haushalt.

(2) Der Investitionsplan bleibt unverändert mit Investitionen in Höhe von 380.000,00 Euro. Finanziert werden diese aus den liquiden Mitteln.

Die Finanzierung der Abschreibungen dieser Investitionen soll aus dem Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit sichergestellt werden.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Investitionen im Haushaltsjahr 2021 zu tätigen, soweit der Haushaltsplan keine Beschränkungen vorsieht.

(3) Die Haushaltspläne des Sonder- (SV) und Treuhandvermögens (TV) werden festgestellt auf:

TV 2002 Pfarrfonds	unverändert,
SV 2003 Beschäftigungsfonds	unverändert,
TV 2004 Küsterfonds	unverändert,
TV 2005 Kirchenfonds	unverändert,
SV 2080 Bibelgesellschaft	unverändert,
SV 2007 Blockhaus Ahlhorn	unverändert.

##### § 2

##### Haushaltsaufkommen

Die Verfahren bei Abweichung im Haushaltsaufkommen werden nicht geändert.

##### § 3

##### Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

Das Verfahren bei der Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln wird nicht geändert.

##### § 4

##### Sperrvermerke

Die Verwendung von Sperrvermerken wird nicht geändert.

##### § 5

##### Kassenkredite

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag für Kassenkredite wird nicht geändert.

##### § 6

##### Bürgschaften

Der Höchstbetrag der Gesamtverpflichtung an Bürgschaften wird nicht geändert.

##### § 7

##### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 8

##### Haushaltsvermerke

Der Ausweis der Haushaltsvermerke wird nicht geändert.

##### § 9

##### Rücklagen und Rückstellungen

Rücklagen und Rückstellungen werden nicht geändert.

##### § 10

##### Haushaltssperre

Die Anbringung von Haushaltssperren wird nicht geändert.

Oldenburg, 29.05.2021

**Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit  
Bischof**

### Nr. 196

#### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### Artikel 1:

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. November 2019 (GVBl. 28. Band, S. 220) wird wie folgt geändert:

- § 3 wird wie folgt geändert:
  - In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Mitarbeiter-schaften“ die Wörter „jeweiligen Mehrheiten der“ eingefügt und die Wörter „in getrennten Mitarbeiter-versamm-lungen“ gestrichen.
  - In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Mitarbeiter-schaften“ die Wörter „jeweiligen Mehrheiten der“ ein-gefügt und die Wörter „in getrennten Mitarbeiter-versamm-lungen“ gestrichen.
- § 4 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird das Wort „gemeinsame“ gestrichen.
    - In Satz 3 wird das Wort „geschäftsführenden“ durch das Wort „betroffenen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „<sup>2</sup>Kann diese Dienststelle ein beisitzendes Mitglied nicht stellen, muss das Mitglied einer der Dienststellen angehören für die die Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet ist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

### Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 29.05.2021

#### Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Adomeit  
Bischof

### Nr. 197

## Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten von Kirchengemeinden

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten von Kirchengemeinden vom 25.05.2019 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 von § 13 wird gestrichen.

### Artikel 2

Dieses Änderungsgesetz tritt sofort in Kraft.

Oldenburg, den 29.05.2021

#### Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Adomeit  
Bischof

### Nr. 198

## Ordnung für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Der Oberkirchenrat gibt folgende Ordnung für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bekannt:

### A.

#### Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: Zielsetzung, Zugehörigkeit

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Jesu Christi ist begründet im Evangelium von der Liebe Gottes zu allen Menschen, wie sie durch Wort und Tat, Kreuz und Auferstehung Jesu Christi hörbar und sichtbar geworden ist. <sup>2</sup>In der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendli-

chen lädt sie junge Menschen ein, das Evangelium als Lebensmöglichkeit für sich zu entdecken, kirchliches Leben mitzugestalten und Verantwortung in der Welt wahrzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wendet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. <sup>2</sup>Sie berücksichtigt die Lebenswirklichkeit junger Menschen und geschieht darum in den ihnen gemäßen Formen. <sup>3</sup>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen befähigt werden, für ihre Interessen und Bedürfnisse selbständig einzutreten.

(3) <sup>1</sup>Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein Dienst der Kirche an und mit der jungen Generation. <sup>2</sup>Sie wird verantwortlich begleitet, fachlich und organisatorisch unterstützt von den dazu beauftragten ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen.

(4) <sup>1</sup>Die im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Aktiven der evangelischen Gemeindejugend bilden den Verband Evangelische Jugend Oldenburg (ejo). <sup>2</sup>Rechtsträger der ejo ist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. <sup>3</sup>Näheres regelt die Ordnung der ejo.

(5) Weitere Jugendverbände sind insbesondere:

- Christlicher Verein junger Menschen e.V. – Landesverband Oldenburg (CVJM),
- Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder – Bezirk Oldenburg e.V. (VCP) und
- EC Jugendverband "Entschieden für Christus" e.V. (EC).

(6) Sowohl die weiteren Jugendverbände als auch der Verband Evangelische Jugend Oldenburg (ejo) sind anerkannte Träger der Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

(7) <sup>1</sup>Die unter (4) und (5) benannten Verbände nehmen in der Jugendkammer (siehe auch unter B VI.) gemeinsam die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wahr. <sup>2</sup>Bei Neugründung weiterer Jugendverbände im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg können diese in die Jugendkammer aufgenommen werden.

### B.

#### Träger, Gremien und Einrichtungen Evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Auf allen kirchlichen Ebenen sind die Träger, Gremien und Einrichtungen Evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, insbesondere die Kreisjugenddienste und das Landesjugendpfarramt, verpflichtet, sich für das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und für die Weiterentwicklung der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einzusetzen.

(2) Die Zusammenarbeit regelt die Gemeinsame Konzeption der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, die durch Beschlüsse des Oberkirchenrates und der Kreiskirchenräte in Kraft tritt.

(3) Bei der Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist in allen Bereichen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sicher zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Bei der Besetzung, Berufung und Entsendung in und von Gremien, Organen und Arbeitskreisen im Bereich Evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein ausgewogenes Verhältnis aller Geschlechter sowie von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen anzustreben. <sup>2</sup>Dabei stellt die Stärkung des Ehrenamtes die Basis kirchlicher Zusammenarbeit dar.

### I. Die Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde sorgt "für die christliche Erziehung und Unterweisung der Jugend, die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen für die Förderung der Jugend im christlichen Leben und Denken, die Unterstützung der evangelischen Jugendarbeit in der Gemeinde" (Artikel 25 Absatz 1 Nr. 3 KO).

(2) Die Kirchengemeinde kooperiert in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem zuständigen Kreisjugenddienst.

(3) Die Kirchengemeinde benennt eine\*n Beauftragte\*n für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die\*der Ansprechpartner\*in für die Belange von Kindern und Jugendlichen sowie Bindeglied zu Entscheidungsgremien und zu hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist.

(4) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinde entwickelt Angebote für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und setzt sie um. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck

kann sie Ausschüsse und andere Gremien bilden.<sup>3</sup>Sie gewinnt und fördert ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen für diese Arbeitsbereiche.

(5) Diese Aufgaben können auch in Kooperation oder im Verbund mehrerer Kirchengemeinden sowie in Kooperation mit dem Kreisjugenddienst, dem Landesjugendpfarramt oder den Jugendverbänden wahrgenommen werden.

## II. Der Kirchenkreis

(1) <sup>1</sup>Die Kreissynode trägt die inhaltliche Verantwortung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf der Ebene des Kirchenkreises (vgl. Artikel 64 Nr. 2 KO). <sup>2</sup>Sie organisiert ihre Arbeit auf Grundlage der Gemeinsamen Konzeption der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. <sup>3</sup>Sie kann weitere Konzeptionen entwickeln.

(2) <sup>1</sup>Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bildet die Kreissynode einen Kreisjugendausschuss. <sup>2</sup>Der Kreisjugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Begleitung des Kreisjugenddienstes bei der Erfüllung seiner Aufgaben
2. Beratung und Beschlussfassung über die geltende Umsetzung der Gemeinsamen Konzeption der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis
3. Entgegennahme und Beratung des Haushalts für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Empfehlung des Haushalts zur Vorlage und Beschlussfassung in der Kreissynode
4. Bericht vor der Kreissynode
5. Bericht im Kreiskirchenrat
6. Vorschläge für die Berufung von Kinder- und Jugendvertreter\*innen in die Kreissynode sofern vorgesehen.
7. Mitwirkung bei Stellenbesetzungen im Kreisjugenddienst.

(3) <sup>1</sup>Der Kreisjugendausschuss setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. <sup>2</sup>Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- der\*die Kreisjugendpfarrer\*in,
- drei Mitglieder der Kreissynode,
- drei von der Kreissynode berufene Mitglieder,
- drei von den Selbstvertretungsgremien der ejo im Kirchenkreis entsandte Mitglieder
- zwei Mitglieder des Kreisjugenddienstes.

<sup>3</sup>Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss aus Ehrenamtlichen bestehen. <sup>4</sup>Beratende Mitglieder sind:

- ein\*e Vertreter\*in des Landesjugendpfarramtes
- und jeweils ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände gemäß A. (5), sofern diese im Kirchenkreis aktiv sind.

(4) Der Kreisjugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Kreiskirchenrat zu genehmigen ist.

## III. Das Amt eines Kreisjugendpfarrers oder einer Kreisjugendpfarrerin

(1) Der Kreiskirchenrat beruft im Benehmen mit dem Kreisjugendausschuss eine\*n Kreisjugendpfarrer\*in.

(2) Die Aufgaben des\*der Kreisjugendpfarrer\*in sind insbesondere:

1. Einberufung und Vorsitz des Kreisjugendausschusses
2. Theologische Beratung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden.
3. Förderung und Unterstützung der Kommunikation zwischen Kreisjugenddienst und Pfarrkonvent
4. Teilnahme an Selbstvertretungsgremien der Kinder und Jugendlichen
5. Austausch mit den Kreisjugendpfarrer\*innen der anderen Kirchenkreise.
6. Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf der Ebene des Kirchenkreises.

## IV. Der Kreisjugenddienst

(1) <sup>1</sup>Der Kreisjugenddienst ist eine unselbständige Einrichtung des Kirchenkreises. <sup>2</sup>Mit seinen Aufgaben unterstützt und fördert er die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. <sup>3</sup>Er erfüllt in der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Verkündigungsauftrag an jungen Menschen.

(2) Dem Kreisjugenddienst gehören die für die Gestaltung und

Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zugewiesenen gesamtkirchlich angestellten Mitarbeitenden an.

(3) <sup>1</sup>Der Kreisjugenddienst wird durch eine\*n leitende\*n Kreisjugenddiakon\*in geleitet. <sup>2</sup>Die Kreisjugenddienste in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg kooperieren miteinander, mit dem Landesjugendpfarramt, den Jugendverbänden sowie mit dem zuständigen Referat im Oberkirchenrat.

(4) Die Aufgaben des Kreisjugenddienstes werden festgelegt durch die Gemeinsame Konzeption der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

(5) Der Kreisjugenddienst legt dem Kreisjugendausschuss und dem Referat Bildung des Oberkirchenrats einen Jahresbericht über seine Arbeit zur Vorberatung für die Kreissynode vor.

## V. Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

(1) <sup>1</sup>Das Landesjugendpfarramt ist eine unselbständige Einrichtung des Ev.-luth. Oberkirchenrates. <sup>2</sup>Es unterstützt und fördert die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. <sup>3</sup>Es erfüllt in der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Verkündigungsauftrag an jungen Menschen.

(2) Weiteres regelt die Ordnung des Landesjugendpfarramtes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

## VI. Jugendkammer

(1) <sup>1</sup>Die Jugendkammer ist die Dachorganisation der im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg tätigen Verbände Evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. <sup>2</sup>In der Jugendkammer nehmen sie gemeinsam die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg innerhalb der Kirche und gegenüber der Öffentlichkeit wahr. <sup>3</sup>Die Jugendkammer berät den Oberkirchenrat und die entsendenden Stellen in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. <sup>4</sup>Die Jugendkammer ist Ansprechpartnerin für kirchliche Entscheidungsträger für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. <sup>5</sup>Insbesondere bei konzeptionellen, strukturellen, finanziellen und personellen Beschlüssen soll die Jugendkammer beteiligt sein.

(2) Weiteres regelt die Ordnung der Jugendkammer.

Oldenburg, der 20.04.2021

## Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Adomeit  
Bischof

## II. Beschlüsse der Synode

### Nr. 199

## Dritte Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Vom 5. Mai 1954

(GVBl. 14. Band, S. 65), neu gefasst am 24. November 2019 (GVBl. 28. Band, S. 120), Berichtigung vom 7. Juni 2018 (GVBl. 28. Band, S. 159), geändert am 18. September 2020 (GVBl. 28. Band, S.254) zuletzt geändert am 27. Mai 2021

### Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 5. Mai 1954 (GVBl. XIV. Bd., S. 65), neu gefasst am 24. November 2017 (GVBl. XXVIII. Bd., S. 120), wird wie folgt geändert:

§ 52 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 lautet nunmehr: „Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.“
2. In Absatz 5 Satz 2 wird „Stimmzettel“ durch „Stimmen“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Oldenburg, den 27.05.2021

#### **Die Präsidentin der 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

#### **Blütchen**

### **Nr. 200**

#### **Beschluss über die Änderung der Richtlinien für die Durchführung der Wahlen von Mitgliedern des Oberkirchenrates**

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat auf ihrer 3. Tagung am 27. Mai 2021 folgende Änderung der Richtlinien für die Durchführung der Wahlen von Mitgliedern des Oberkirchenrates beschlossen.

Nr. 9 der Richtlinie für die Durchführung der Wahlen von Mitgliedern des Oberkirchenrates wird mit sofortiger Wirkung wie folgt neu gefasst:

Satz 1 wird geändert in „Die Wahl wird gemäß § 52 Absatz 1 Geschäftsordnung der Synode durchgeführt.“

Oldenburg, den 27.05.2021

#### **Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit  
Bischof**

### **Nr. 201**

#### **Richtlinie für die Zuweisung von Mitteln für strukturelle und regionale Besonderheiten (Defizitausgleich) an die Kirchengemeinden**

#### **Vorwort**

Aus Kirchensteuermitteln weist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg jährlich den Kirchengemeinden einen festen Betrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu. Dieser Betrag wird durch den Kirchensteuerbeirat nach einem von ihm festgelegten Schlüssel verteilt. Von diesem Betrag behält der Kirchensteuerbeirat einen Teil zurück, um Kirchengemeinden zu unterstützen, die ihren Haushalt aufgrund von strukturellen oder regionalen Besonderheiten nicht ausgleichen können (Defizitausgleich).

Dabei setzt der Kirchensteuerbeirat es als selbstverständlich voraus, dass Kirchengemeinden, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können und einen entsprechenden Antrag stellen, sich vor Antragstellung der Hilfe und Beratung der zuständigen Regionalen Dienststelle und ggf. weiterer kirchlicher Beratungsangebote bedient haben.

Für die Verteilung dieser Defizitausgleichsmittel stellt der Kirchensteuerbeirat folgende Richtlinie auf:

#### **Verteilungsrichtlinie**

Die Kirchengemeinden stellen beim Kirchensteuerbeirat einen Antrag auf Zuweisung von Mitteln zum Defizitausgleich.

Der Antrag muss Folgendes beinhalten:

1. Offenlegung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der Kirchengemeinde.
2. Darstellung der für die Kirchengemeinde bestehenden regionalen und/oder strukturellen Besonderheiten.
3. Darstellung der durch die Kirchengemeinde vorgenommenen Haushaltssicherungsmaßnahmen.

Der Kirchensteuerbeirat gibt dem Antrag in der Regel statt,

- wenn die Kirchengemeinde gemäß des Kirchengesetzes über die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten von Kirchengemeinden ein Haushaltssicherungskonzept erstellt bzw. sich im Prozess zur Erstellung befindet
- und die aktuelle Rücklagenübersicht verdeutlicht, dass der Mindestbestand der Allgemeinen Ausgleichsrücklage (§ 75 (4) KonfHO-Doppik) unterschritten ist
- und die aktuelle Rücklagenübersicht verdeutlicht, dass der Mindestbestand der Betriebsmittelrücklage (§ 75 (3) KonfHO-Doppik) unterschritten ist
- und freie Rücklagen (§ 75 (8) KonfHO-Doppik) nicht zur Verfügung stehen,

sodass ein Ausgleich des negativen Ergebnisses durch Rücklageentnahme nicht möglich ist.

Die Defizitausgleichsmittel dienen nicht zum Auffüllen der Mindestbestände der Pflichtrücklagen.

#### **Fristen**

Der Antrag einer Kirchengemeinde muss bis zum 30.09. des Folgejahres beim Kirchensteuerbeirat eingegangen sein. Der Kirchensteuerbeirat entscheidet bis zum 30.11. des Folgejahres.

#### **Ausschüttung**

Die nicht benötigten Defizitausgleichsmittel werden – nach einem vom Kirchensteuerbeirat festgelegten Verteilschlüssel – an alle Kirchengemeinden ausgeschüttet.

#### **Höhe der Defizitausgleichsmittel**

1. Der Kirchensteuerbeirat überprüft regelmäßig unter Beachtung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der Kirchengemeinden und der gestellten Anträge, ob die Gesamthöhe der Mittel für regionale und strukturelle Besonderheiten (Defizitausgleich) ausreichend ist oder im Hinblick auf die Gesamtsumme angepasst werden muss.
2. Reichen die zur Verfügung stehenden Defizitausgleichsmittel für die stattgegebenen Anträge nicht aus, so werden die Mittel prozentual nach Antragshöhe verteilt.
3. Kirchengemeinden haben die Möglichkeit, mehrfach Anträge auf Defizitausgleich zu stellen. Bei wiederholter Antragstellung kann der Kirchensteuerbeirat von dem Fall der Regelbewilligung abweichen.

Oldenburg, den 27.05.2021

#### **Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit  
Bischof**

### III. Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

#### Nr. 202

#### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 96. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO)

vom 10. Dezember 2020

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 96. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) vom 10. Dezember 2020 bekannt.

**Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Dr. Teichmanis  
Oberkirchenrätin**

#### Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 10.12.2020

##### A. 96. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10.12.2020

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 95. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 09. Juli 2020 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 107), wie folgt geändert:

##### Artikel 1

##### Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Anlage 10 der Dienstvertragsordnung wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 Satz 3 erhält die folgende Fassung: „<sup>3</sup>Die Kurzarbeit endet spätestens am 31. Dezember 2021.“
  - b) In der Niederschriftserklärung Nummer 3 (zu Nummer 10) wird die Angabe „31. Oktober 2020“ durch die Angabe „31. Oktober 2021“ ersetzt.
2. In Artikel 2 der 94. Änderung der Dienstvertragsordnung Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 103) wird die Angabe „31.12.2020“ durch die Angabe „31.12.2021“ ersetzt.

##### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2020 in Kraft.

##### B. Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (ARR Corona-Sonderzahlung 2020) vom 10.12.2020

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Personen, die im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind und die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 „Sonderregelung für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen.

##### § 2

##### Einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Anmerkung zu Absatz 1:

1. <sup>1</sup>Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommenssteuergesetzes.
2. <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-L) auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.
3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt

- Für die Entgeltgruppen S 2 bis S 8b: 600,00 Euro
- Für die entgeltgruppen S 9 bis S 18: 400,00 Euro.

<sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende erhalten gemäß § 24 Absatz 2 TV-L den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Oktober 2020 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

##### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

Neustadt, den 23. Dezember 2020

**Die Arbeits- und  
Dienstrechtliche Kommission**

**Hagen  
Vorsitzender**

**Nr. 203****Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 97. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO)**

vom 10. Dezember 2020

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 97. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) vom 10. Dezember 2020 bekannt.

**Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Dr. Teichmanis  
Oberkirchenrätin**

**Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

vom 10. Dezember 2020

**97. Änderung der Dienstvertragsordnung  
vom 10. Dezember 2020**

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 96. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 175), wie folgt geändert:

**Artikel 1****Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. § 15 Nummer 4 erhält die folgende Fassung: „4. Mitarbeiterinnen, die in der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) eingruppiert sind, erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F zum TV-L Abschnitt 1 Nr. 5.“

2. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz erhält die folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung wird  
- für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bei der VERKA Kirchliche Pensionskasse VVaG oder der Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG.“.

b) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3)<sup>1</sup>Mitarbeiterinnen, die einen Anspruch auf Entgeltumwandlung haben, erhalten einen Arbeitgeberzuschuss auf den Brutto-Entgeltumwandlungsbetrag. <sup>2</sup>Maximal erhalten sie einen Zuschuss auf den Umwandlungsbetrag, der zusammen mit dem Beitrag zur Zusatzversorgungskasse den Sozialversicherungsfreibetrag von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. <sup>3</sup>Der Zuschuss beträgt 15 % des Betrages, der von der Mitarbeiterin regelmäßig brutto umgewandelt wird, und fließt direkt in die Direktversicherung oder an den Versorgungsträger. <sup>4</sup>Die Zahlung des Zuschusses hängt nicht davon ab, ob die Entgeltumwandlung im Einzelfall tatsächlich zu einer Ersparnis von Sozialversicherungsbeiträgen führt.“

(4) Der Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss nach den Bestimmungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes entsteht frühestens für den Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin bis zum 1. des laufenden Monats die entsprechende Entgeltumwandlung schriftlich vereinbart hat. Der Arbeitgeberzuschuss wird nur für

Kalendermonate gewährt, für die der Mitarbeiterin Entgeltansprüche zustehen, die umgewandelt werden.

(5) <sup>1</sup>Der nach dieser Regelung zu zahlende Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung wird mit einem (künftigen) gesetzlichen Mindest-Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung verrechnet. <sup>2</sup>Ist der Arbeitgeberzuschuss nach dieser Arbeitsrechtsregelung höher, wird insgesamt nur dieser gezahlt. <sup>3</sup>Ist der gesetzliche Zuschuss höher, wird nur dieser gezahlt.“

3. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

**„§ 31a****Entgeltumwandlung für Sachleistungen**

(1) <sup>1</sup>Mit den Mitarbeiterinnen kann die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung Dienstfahrradgestellung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 10 Einkommensteuergesetz (EStG, normales (Elektro-)Fahrrad oder gemäß § 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 EStG (Elektrofahrrad >25km/h) vereinbart werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist die Anwendung des von der Landeskirche abgeschlossenen Rahmenvertrages für das Fahrradleasing verbindlich. <sup>3</sup>Die Mitarbeitervertretung ist zu beteiligen und eine Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG-EKD zu schließen. <sup>4</sup>Die jeweiligen Kirchenleitungen empfehlen im Einvernehmen mit ihren Gesamtausschüssen Muster-Dienstvereinbarungen zur Verwendung für die örtlichen Mitarbeitervertretungen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen wird das Tabellenentgelt der Mitarbeiterinnen gemäß § 15 TV-L um den umzuwandelnden Entgeltbetrag herabgesetzt. <sup>2</sup>Der Anstellungsträger gewährt stattdessen steuerfreie bzw. pauschal zu besteuernde Entgeltbestandteile nach § 8 Abs. 2 EStG.

(3) <sup>1</sup>Umgewandelt werden können ganz oder teilweise die künftigen Ansprüche auf einzelne oder mehrere Bestandteile des Tabellenentgelts gemäß § 15 TV-L oder aus dem Dienstverhältnis. <sup>2</sup>Die Umwandlung von Teilen des laufenden Tabellenentgelts kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen erfolgen. <sup>3</sup>Die Entgeltumwandlung für Sachleistungen ist unter Berücksichtigung einer etwaigen weiteren Entgeltumwandlung nach § 31 zulässig, soweit der Mitarbeiterin das Mindestentgelt gleich welcher Rechtsgrundlage verbleibt.

(4) Vor der Entstehung der Entgeltansprüche im Zuge der Entgeltumwandlung ist der Dienstvertrag entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu ändern.

Anmerkung zu Absatz 1:

Die Dienstvereinbarung muss folgenden Mindestinhalt haben:

- Mitarbeitendenkreis,
- Art der Sachleistung gemäß § 8 Abs. 2 EStG,
- Antragsvoraussetzungen für die Mitarbeiterin: Form, Frist, Art der Sachleistung, Umfang der Entgeltumwandlung (welche Bestandteile der künftigen Entgeltansprüche in welchem Umfang umgewandelt werden sollen), Beginn, Dauer,
- Regelung für Zeiten, in denen die Mitarbeiterin kein Entgelt erhält,
- Regelung bei Änderung oder Beendigung der Entgeltumwandlung (Form, Frist),
- Bindungsdauer,
- Arbeitsvertragliche Vereinbarung,
- Regelung einer verbindlichen Eigenbeteiligung des Anstellungsträgers durch die Übernahme der Wartungs- und Versicherungskosten.

Anmerkung zu Absatz 4:

Die Gehaltsumwandlung aus dem Bruttoentgelt wird steuerlich nur anerkannt, wenn der Arbeitsvertrag entsprechend geändert wird. Aus dem Arbeitsvertrag müssen sich der Verzicht auf einen Teil des Bruttoentgelts und die stattdessen vom Arbeitgeber gewährten steuerfreien bzw. pauschal zu besteuern den Entgeltbestandteile nach § 8 Abs. 2 EStG ergeben.“

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 9.2 wird folgende Nummer 9.3 eingefügt:  
„9.3 Änderungsstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltanordnung der Lehrkräfte der Länder (TV-EntgO-L) vom 2. März 2019 nach den Maßgaben der folgenden Nrn. 9.3.1 und 9.3.2“.

- b) Nach der Nummer 9.3 wird folgende Nr. 9.3.1 eingefügt: „9.3.1 § 1 (Änderungen zum 1. Januar 2019)“.
- c) Nach der Nummer 9.3.1 wird folgende Nr. 9.3.2 eingefügt: „9.3.2 § 3 (Änderungen zum 1. Januar 2020)“.
- 5. In Anlage 2 Abschnitt G wird nach der Fallgruppe 2 die Bezeichnung „Entgeltgruppe 9b“ eingefügt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- 1. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Januar 2020,
- 2. Artikel 1 Nummer 2 mit Wirkung vom 1. April 2021,
- 3. Artikel 1 Nummer 3 mit Wirkung vom 1. März 2021.

Neustadt, den 23. Dezember 2020

**Die Arbeits- und  
Dienstrechtliche Kommission**

**Hagen**  
**Vorsitzender**

## IV. Verfügungen

### Nr. 204

#### **Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln**

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

<b>Körperschaft</b>	<b>Genehmigung vom</b>	<b>Siegelumschrift</b>	<b>Zeichen</b>
Ev.-luth. Kirchenkreis Oldenburg Stadt	16.03.2021	EV.-LUTH. KIRCHENKREIS OLDENBURG STADT	Kirchturm Lappan

Oldenburg, den 16. März 2021

**Der Oberkirchenrat**  
**der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Dr. Teichmanis**  
**Oberkirchenrätin**

**V. Mitteilungen****Nr. 205****Einberufung**

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird einberufen zur 3. Tagung auf

Donnerstag, den 25. Mai 2021.

Der Eröffnungsgottesdienst wird um 09:00 Uhr gefeiert, im Anschluss beginnen die Verhandlungen der Synode und werden voraussichtlich am Samstag, den 29.05.2021 gegen 13:00 Uhr beendet sein.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird die Synodentagung digital durchgeführt.

Es ist möglich, die Tagung virtuell per Stream zu verfolgen.

Oldenburg, 19.04.2021

**Die Präsidentin der 49. Synode  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Blütchen**

**Nr. 206****Bekanntgabe der Wahl eines juristischen  
Mitgliedes des Oberkirchenrates**

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer 3. Tagung am 28. Mai 2021

**Herrn Frank Lütjelüsch**

als juristisches Mitglied des Oberkirchenrates gewählt.

Oldenburg, den 28.05.2021

**Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit  
Bischof**

**Nr. 207****Bekanntgabe der Wahl eines theologischen  
Mitgliedes des Oberkirchenrates**

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer 3. Tagung am 29. Mai 2021

**Herrn Detlef Mucks-Büker**

als theologisches Mitglied des Oberkirchenrates wiedergewählt.

Oldenburg, den 29.05.2021

**Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit  
Bischof**

**Nr. 208****Hinweis auf Rundschreiben  
des Oberkirchenrates**

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

Nr. 1/2021 vom 18.12.2020	Fachstelle Friedhof, Ausführungsbestimmungen Nr. 2
Nr. 5/2021 vom 04.02.2021	§ 24 Dienstwohnungsvorschriften (KonfDWV)
Nr. 10/2021 vom 04.03.2021	Wahlen zum Vorsitz und zur Führung der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde
Nr. 17/2021 vom 02.06.2021	Dienstvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit und zur Einführung bürofreier Arbeit gemäß § 36 MVG-EKD zwischen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Mitarbeitervertretung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

## **VI. Personalnachrichten**

**Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die  
Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes  
im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalnachrichten.**



